KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2026

Nr. 2026/1651

Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung der Familienzulagen Inkraftsetzung

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 10. September 2025 die Teilrevision des Sozialgesetzes; Anhebung der Familienzulagen, beschlossen (RG 0136/2025). Der Beschlussestext enthält folgende Bestimmung: «Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft». Die Schlussabstimmung im Kantonsrat fiel folgendermassen aus: Zustimmung bei 49 zu 44 Stimmen bei 0 Enthaltungen. Das 2/3-Quorum von 62 Stimmen wurde damit nicht erreicht. Gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1), unterlag die Gesetzesänderung somit der obligatorischen Volksabstimmung.

Das nächstmögliche Abstimmungsdatum, bei dem über diese Teilrevision des Sozialgesetzes entschieden werden konnte, war der 8. März 2026. Am 8. März 2026 wurde die Vorlage in der Volksabstimmung angenommen. Die Annahme der Vorlage durch das Volk erfolgte somit nach dem vom Kantonsrat beschlossenen Datum der Inkraftsetzung.

2. Erwägungen

Nachdem die Vorlage erst am 8. März 2026 vom Volk angenommen wurde, konnte die vom Kantonsrat beschlossene Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 aus folgenden Gründen nicht umgesetzt werden:

- Die rückwirkende Inkraftsetzung der Vorlage per 1. Januar 2026 ist gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung aus rechtlicher Sicht nicht zulässig.

- Eine rückwirkende Umstellung des Systems zur Auszahlung der angepassten Familienzulagen ist aus technischen Gründen sowie aus Gründen der Praktikabilität ausgeschlossen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass nebst der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) auch sämtliche anderen Familienausgleichskassen im Kanton diese rückwirkende Umstellung vollziehen müssten.

- Es ist zu berücksichtigen, dass eine rückwirkende Inkraftsetzung der Vorlage Einfluss auf allfällige im Jahr 2026 bereits erbrachte Leistungen haben könnte: Würde die im Jahr 2026 bezahlte Familienzulage beim vorrangigen Anspruchsberechtigten niedriger ausfallen als der Anspruch des anderen Elternteils (z. B. wegen kantonaler Unterschiede in den Mindestbeträgen), hätte der andere Elternteil Anspruch auf eine Differenzzahlung. Dadurch wäre eine Vielzahl von Familienausgleichskassen in der ganzen Schweiz durch eine rückwirkende Umstellung im Kanton Solothurn betroffen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine rückwirkende Umstellung des Systems zur Auszahlung der angepassten Familienzulagen bei den Familienausgleichskassen zu unlösbaren Problemen bei der Auszahlung führen würde. Aus den gleichen Gründen ist auch eine Umstellung unter dem Jahr nicht möglich. Daher lautet der nächstmögliche Umstellungstermin auf den 1. Januar 2027.

Bei der Frage der Umsetzung des Inkraftsetzungsbeschlusses stehen folgende Vorgehensmöglichkeiten zur Auswahl:

a. Eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2027 ohne weiteren Beschluss des Kantonsrates, gründend auf der Annahme, dass das obligatorische Referendum aufgrund seines Verfassungsrangs die aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unmögliche Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 übersteuern dürfte.

b. Ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2027 durch formellen Beschluss des Regierungsrates.

c. Eine nachträgliche Anpassung des Inkraftsetzungsbeschlusses in redaktioneller Hinsicht durch den Kantonsrat gestützt auf § 47 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991 (BGS 121.2).

d. Die Ausarbeitung einer neuen Vorlage (Botschaft und Entwurf) an den Kantonsrat, mit welcher dieser lediglich ein in Abweichung zur ursprünglichen Vorlage neues Inkraftsetzungsdatum beschliessen würde.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat die entsprechenden Möglichkeiten informell der zuständigen Fachkommission des Kantonsrates dargelegt. In der anschliessenden Diskussion in der Fachkommission zeigte sich angesichts der klaren Sachlage eine breite Zustimmung für eine Inkraftsetzung der Vorlage per 1. Januar 2027 ohne neue Vorlage. Damit das Inkrafttreten per 1. Januar 2027 einem offiziellen Beschluss zu entnehmen ist und damit transparent erfolgt, hat sich der Regierungsrat dafür entschieden, den Inkraftsetzungstermin per 1. Januar 2027 formell durch einen Regierungsratsbeschluss festzulegen.

3. Beschluss

Die Vorlage «Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung der Familienzulagen» tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6492)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Staatskanzlei (2; der, rol)
Amtsblatt
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)
GS, BGS
Familienausgleichskassen des Kantons Solothurn (*Versand durch AKSO*)